

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/3311 –

Ausleihzyklen in der Schulbuchausleihe

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/3311 – vom 24. Mai 2022 hat folgenden Wortlaut:

Digitale Lernmittel ermöglichen es, Lerninhalte zeitgemäß, interaktiv und ansprechender zu vermitteln und bieten gleichzeitig höchste Aktualität. Aus diesem Grund ist es zu begrüßen, dass mit der Verwaltungsvorschrift „Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln“ vom 24. Februar 2019 die digitalen Lernmittel den gedruckten gleichgestellt wurden. Einer flexiblen Umstellung auf digitale Lernmittel steht jedoch der mehrjährige Ausleihzyklus bereits eingeführter Schulbücher entgegen.

In der Verwaltungsvorschrift vom 24. Februar 2019 wird darauf hingewiesen, dass eine Schule dem fachlich zuständigen Ministerium mitteilen darf, wenn Bedenken bestehen, dass ein Lernmittel die grundsätzlichen Anforderungen erfüllt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Kann ein eingeführtes Schulbuch vor Ablauf des Ausleihzyklus durch ein digitales Lernmittel ersetzt werden, um modernes, digitales Lernen unmittelbar zu ermöglichen?
2. Können inhaltlich veraltete Bücher oder Bücher, die nicht mehr dem Lehrplan entsprechen, durch neue Lehr- und Lernmittel ersetzt werden?
3. Unter welchen Bedingungen ist es möglich, ein eingeführtes Schulbuch durch ein anderes (gedruckt oder digital) zu ersetzen oder ersatzlos zu streichen?
4. Wie viele Meldungen über Bedenken, ob ein Lernmittel die grundsätzlichen Anforderungen erfüllt, sind im Schuljahr 2021/2022 bis zum 19. Mai 2022 eingegangen?
5. Wie viele dieser dem Ministerium als nicht mehr anforderungsgerechten angezeigten Lernmittel wurden daraufhin mit welcher Begründung nicht ersetzt?
6. Inwiefern stehen Ausleihzyklen einer Transformation der Schulbuchausleihe entgegen?

Das Ministerium für Bildung hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 15.06.2022

18/3464



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

15. Juni 2022

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)
„Ausleihzyklen in der Schulbuchausleihe“
- Drucksache 18/3311 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

Der vorzeitige Wechsel des Titels (ISBN) eines gedruckten Schulbuches vor Ablauf des dreijährigen Ausleihzyklus (Einjahresband) bzw. sechsjährigen Ausleihzyklus (Zwei- und Dreijahresband) würde für das Land signifikante Mehrkosten bedeuten, da sich in diesem Fall die Kosten für die angeschafften Buchexemplare nicht refinanziert hätten.

Schulen können jedoch zu einem eingeführten und von den Schülerinnen und Schülern verwendeten Schulbuch dessen inhaltsgleiche digitale Fassung (sogenannte „Print-Plus-Lizenz“) ergänzend einsetzen.

Darüber hinaus stellt das Pädagogische Landesinstitut bereits seit vielen Jahren über die Mediendistributionsplattform OMEGA, über die Campus-Cloud und die Mediathek im Schulcampus RLP sowie die Lernplattform@RLP allen Schulen in Rheinland-Pfalz eine moderne und leistungsfähige Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Über diese werden sowohl landesweit zugängliche Materialien bereitgestellt als auch die von den kommunalen Medienzentren für ihren Einzugsbereich beschafften Kreisonlinelizenzen didaktisch aufbereiteter Medien.



Die Nutzerinnen und Nutzer können aus rund 24 000 Onlinemedien/-materialien geeignete Inhalte auswählen. Seit dem Jahr 2015 wurden für den Erwerb von landesweit lizenzierten didaktischen Onlinemedien Bundes- und Landesmittel in Höhe von mehr als 2,5 Mio. Euro eingesetzt. Die Ausgaben für die Lizenzierung von Lehr- und Lernsoftware betragen im genannten Zeitraum annähernd 2 Mio. Euro.

Mit der zunehmenden Ausstattung mit mobilen digitalen Endgeräten wurde vor Ort von Schulen vermehrt der Wunsch geäußert, auch durch Schulen individuell ausgewählte digitale Lernmittel im Unterricht einsetzen zu können. Zum Schuljahr 2021/2022 wurde daher die Regelung geschaffen, Schülerinnen und Schülern, die an der Lernmittelfreiheit teilnehmen, die von Schulen im Unterricht verwendeten digitalen Lernmittel kostenlos zur Verfügung stellen.

Zu Frage 2:

Bei Änderungen des Lehrplans oder vergleichbaren Veränderungen sind grundsätzlich die allgemeinen Ausleihzyklen einzuhalten. In der Regel ist es vertretbar, dass mit den bisher eingesetzten Lernmitteln – z. B. unter Zuhilfenahme ergänzender Materialien – auch nach Lehrplananpassungen weitergearbeitet wird. Sollte im Einzelfall ein Weiterarbeiten mit den bisher eingesetzten Lernmitteln unzumutbar erscheinen, kann ein vorzeitiger Wechsel in begründeten Ausnahmefällen in Rücksprache mit und nach Genehmigung durch das Ministerium für Bildung erfolgen.

Zu Frage 3:

Gemäß § 7 Abs. 4 Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln (LernMFrhAusIV) ist eine Ausleihe für ein einjährig oder zweijährig verwendetes Schulbuch dreimal und für ein dreijährig verwendetes Schulbuch zweimal zulässig. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass zur Refinanzierung eines eingeführten Schulbuches die Schule bei einem Einjahresband einen dreijährigen und bei den Zwei- bzw. Dreijahresbänden einen sechsjährigen Ausleihzyklus einhalten muss.



Somit kann die Schule Einjahresbände im vierten Jahr sowie Zwei- und Dreijahresbände im siebten Jahr nach ihrer Einführung im Unterricht wechseln bzw. von der Schulbuchliste löschen.

Schulbücher, die von der Schule mehr als drei Jahre im Unterricht verwendet werden (beispielsweise der Atlas), unterliegen keinem Ausleihzyklus. Sie können zu jedem neuen Schuljahr in ihrer Einführungsjahrgangsstufe aufsteigend gewechselt bzw. von der Schulbuchliste gelöscht werden.

Für die digitalen Lernmittel bieten die Verlage im Regelfall ausschließlich Einjahreslizenzen an. Deshalb gilt für sie ebenfalls kein Ausleihzyklus. Somit kann die Schule in jedem Schuljahr ein neues digitales Lernmittel verwenden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Dem Ministerium für Bildung wurde im Schuljahr 2021/2022 ein Lernmittel gemeldet, das die grundsätzlichen Anforderungen nicht erfüllt. Hierbei stehen fachliche Inhalte in der Kritik, aber nicht die Aktualität bzw. Lehrplankonformität des Lernmittels. Die Prüfung der kritischen Hinweise zu diesem Lernmittel ist noch nicht abgeschlossen. Somit wurde im Schuljahr 2021/2022 bisher kein Lernmittel ersetzt.

Dr. Stefanie Hubig